

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 1

Artikel: Schutz der Schulkinder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweiz. Vereinen die Initiative ergriffen haben, und wobei uns die Ehre zu teil wurde, sowohl die konstituierende als die erste ordentliche Generalversammlung in Bern zu empfangen.

Von diesem Augenblicke an besasssen die grossen Interessen unseres Geschlechtes ihren offiziellen Vertreter und Vorredner. Zu verschiedenen Malen benutzten die Frauenkonferenzen Bern ihr Recht, dem „Bund“ Anträge zu machen. 1901 postulierten sie die Abschaffung der Rösslispiele, 1902 eine Petition zur wirksameren Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte, 1904 einen Antrag, der zur Ernennung der Kommission für Wöchnerinnenversicherung führte.

Selbstverständlich liegen uns auch alle anderen Programmpunkte des Bundes am Herzen und treten wir sämtlich für dieselben ein.

Im weiteren enthält unser Arbeitsprogramm noch verschiedene soziale Postulate, vor allem die Reform der Arbeitsverhältnisse, die Einführung von Fabrikinspektoren und das Stimm- und Wahlrecht der Frauen.

Diese grossen Interessen liessen uns indessen unsfern Ausgangspunkt keineswegs hintansetzen, nach wie vor arbeiten wir an unseren Plänen für bessere Erziehung und tüchtige Ausbildung. Zu verschiedenen Malen organisierten wir Spezialkurse, die von Professoren für uns abgehalten wurden, so einen Kursus für Zivilrecht, einen Kursus über den menschlichen Körper (das Haus der Psyche), einen über die Grundsätze des Strafrechts, einen über die Grundlagen der Republik, zur Einführung in die Pflichten des Staatsbürgers.

Mitunter führen wir unsere Diskussionen durch das Mittel von zum voraus verteilten Fragebogen ein; so behandelten wir die Frage der Dienstboten und des Hausdienstes und diejenige der religiösen Erziehung der Kinder. Zur Erholung greifen wir gerne auf literarische Erzeugnisse zurück und reden etwa von Ellen Key, Scharrelmann, Björnson und anderen.

Mehr und mehr aber entwickelt sich unsere Verbindung zu einem Zentrum, aus dem Initiativen hervorgehen. Gerne hören wir von neuen Gedanken und Versuchen, und treu unserem Vorhaben, Ideen in die Praxis umzusetzen, bilden sich öfters in unserer Mitte Gruppen, die Hand aus Werk legen, um Neues zu schaffen. So entstand unter uns und auf unsere Anregung hin die Aktiengesellschaft, welche das Frauenrestaurant Daheim gründete, ein Unternehmen, als dessen Patin wir uns so recht eigentlich fühlen. Auch für die Ziele der Sozialen Käuferliga waren wir gewonnen, noch ehe dieses Werk ins Leben trat, und als es geschah, meldeten sich die meisten unserer Mitglieder zum Eintritt in die Liga.

Als die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gegründet wurde, traten die Frauenkonferenzen als Kollektivmitglied der schweizerischen Sektion der Vereinigung bei, und dieser Tatsache verdanken wir es, dass eine Frau, Frau Steck (Bern), auf unsern Wunsch hin in den Vorstand dieser schweiz. Vereinigung ernannt worden ist.

Unser letzter Sprössling, dessen wir mit Stolz gedenken, ist der „Verein zur Förderung der Interessen des weiblichen Bühnenpersonals“, der in einer unserer Sitzungen das Licht der Welt erblickte und seither mit eigenen Flügeln im hellen Sonnenlicht dahinsegelt.

Und wir hoffen, dass die Zahl unserer Kinder noch keineswegs voll sei, und dass stets neue praktische Initiativen aus unserm Schoss hervorgehen werden. Unser Ehrgeiz geht zunächst dahin, es unsfern Schwestern im Waadtland gleichzutun und Gruppen gleich der unsern sich in den verschiedenen Städten unseres Kantons bilden zu sehen und ihnen wo möglich beizustehen, dass sie Zentren der Tätigkeit und des Fortschritts werden. Dahin zielen unsere Träume für die Zukunft.

Wir haben nun versucht, Ihnen ein Bild unserer Bestrebungen zu entwerfen, doch besser als alles, was ich zu sagen vermag, würde Ihnen ein Besuch bei uns vermitteln, was die eigentliche Seele unseres Lebens ist, was uns eint und aneinander bindet. Diese Seele lässt sich nicht beschreiben, aber andeuten, was sie ist, das können die schönen Worte W. Henry Channing's, die wir auf unser Banner schrieben, und die lauten: „Meine Symphonie. Bei kleinem Gute zufrieden leben, am Schönen, nicht am Prunkvollen sich freu'n, nicht hochgeehrt sein, doch der Achtung würdig, nicht reich, doch die Fülle besitzen; tüchtig arbeiten, ruhig denken, mild sein im Worte, freimütig im Handeln; lauschen den Sternen und Vögeln, den Kindern und Weisen mit offenem Herzen, heiteren Sinnes alles ertragen, tapferen Mutes an jegliches Werk gehen, des Augenblicks warten, sich nie überstürzen: mit einem Worte, ungesucht und unbewusst das Leben des Geistes emporwachsen lassen durch das Gemeine, — dies sei meine Symphonie.“

Schutz der Schulkinder.

An der vor einiger Zeit in Solothurn stattgehabten schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen kam Dr. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus, in einem sehr beachtenswerten Votum auch auf den sanitarischen Schutz unserer Schuljugend zu sprechen. Er sagte darüber: Allmähliche Fortschritte auf diesem Gebiete sind nur durch hygienische Überwachung der Schulkinder zu erreichen und zwar durch eine Überwachung, die sich nicht nur auf die Schulstube beschränkt, sondern die sich auch auf die Wohnungen der Kinder, namentlich derer aus den ärmern Klassen, erstreckt. Den Krankheitsursachen nachzuspüren, Übelstände zu bekämpfen und den Eltern ratend beizustehen, wäre der Zweck einer solchen Überwachung. Da für diese Funktionen kaum Schulärzte zu gewinnen sind, so wären, wie es in England geschieht, Frauen für diesen Dienst heranzubilden. Unter der halben Million lediger und verwitweter Frauen, die man in der Schweiz zählt, wären sicherlich viele, die diesen neuen Beruf wählen würden. Nach einem theoretischen und praktischen Kurse über Gesundheitspflege hätten dieselben eine Prüfung zu bestehen und könnten dann, mit einem Diplom versehen, als amtliche Schulhygiene-Inspektoren angestellt werden. Sie sollten auch in die Schulkommissionen wählbar sein und hätten denselben Bericht zu erstatten, bezw. Anträge zu stellen. Für die Heranbildung dieser Art von Schulinspektoren dürfen wir mit Sicherheit hoffen, den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein zu gewinnen; ihm könnte sowohl die Organisation als die Aufsicht über die Durchführung dieser Unterrichtskurse in der Anstalt für Krankenpflegerinnen zu Zürich überlassen werden. Nachdem dieser in Wahrheit so gemeinnützige Verein schon so vieles geleistet hat, um tüchtige Haushälterinnen und theoretisch wie praktisch gebildete Krankenpflegerinnen heranzubilden, wird er auch diese neue Aufgabe in sein Programm aufnehmen; denn die Gesundheitslehre unter der Frauenwelt zu verbreiten, gehört ja unstreitig in sein Arbeitsgebiet.

Diese Gesundheits-Schulinspektoren hätten sich in keiner Weise mit der Behandlung von Krankheitsfällen zu befassen, sondern nur in Schule und Haus prophylaktisch zu wirken. Nur Frauen hätten, mit solcher Aufgabe betraut (wie man dies in England beobachtet), den nötigen Takt, das moralische Ansehen und die nötige Autorität dem Publikum überhaupt und den Eltern im besondern gegenüber. Ihnen könnte auch die Inspektion der Krippen, der Kleinkinderschulen, ja mit der Zeit sogar auch der Säuglinge an-

vertraut werden. Sie würden dann dazu beitragen, die schreckliche Sterblichkeit im frühesten Kindesalter zu reduzieren. Um zu diesem speziellen Unterrichtskurse zugelassen zu werden, hätten sich die Frauen über eine höhere Schulbildung auszuweisen.

Redner schloss sein Votum, indem er folgende von der Versammlung einstimmig angenommene Resolutionen vorschlug: In Anbetracht, dass die Nützlichkeit einer fortwährenden hygienisch-sanitarischen Überwachung der Schulkinder anerkannt ist, wird der Vorstand des Vereins beauftragt, die Frage betreffend Organisation einer amtlichen örtlichen Inspektion der Volksschule auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz zu setzen.

Die bestellten Referenten hätten u. a. Bericht zu erstatten über Zweck und Ziele einer solchen beständigen Überwachung, über das Programm derselben, über die Anforderungen, welche die örtliche Schulbehörde an die Personen, denen das Amt anvertraut würde, zu stellen hätten. Sie hätten besonders ins Auge zu fassen, ob nicht Frauen, welche sich über die nötigen Kenntnisse in der Gesundheitslehre und Pflege ausweisen, am besten geeignet wären, ein solches Amt zu bekleiden. Sie hätten ferner in ihrem Referate einen Entwurf über die Organisation und das Programm eines Spezialkurses über Gesundheits-Lehre und -Pflege vorzulegen.

Der Vorstand des Vereins wird ersucht, als Referenten zur Behandlung der Frage womöglich ein Mitglied des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und eine geeignete Persönlichkeit aus der romanischen Schweiz zu gewinnen zu suchen.

Die Präsidentin des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Frau Villiger-Keller, hat den von Direktor Guillaume ausgesprochenen Gedanken sehr sympathisch aufgenommen und die Erklärung abgegeben, dass der schweizerische gemeinnützige Frauenverein die Ausführung des schönen und notwendigen Werkes nach Kräften unterstützen werde.

(Bund.)

Das neue Arbeiterschutzreglement der Stadt Lausanne.

Die Waadt besitzt noch kein Arbeiterschutzgesetz. Ein solches lag dem Grossen Rat im Jahre 1905 vor. Der Verein der Bureaux- und Handelsangestellten hatte erst in einer Petition an den Grossen Rat, dann in einer Konferenz mit den Mitgliedern der betreffenden Kommission seinen Standpunkt entwickelt und das Schwergewicht auf den Zehnstundentag gelegt. Nach zahlreichen Amendements ging das Gesetz in erster und zweiter Lesung durch, scheiterte aber in dritter Lesung im November 1905 mit 55 Ja gegen 115 Nein. Grund dieser Verwerfung war die ablehnende Haltung der Grossräte vom Lande, die durch ein solches Gesetz eine weitere Verminderung ländlicher Arbeitskräfte und eine Verstärkung des „Zuges nach der Stadt“ befürchteten.

Ebenso unglücklich war es dem waadtländischen Sonntagsgesetz ergangen. Am 28. November 1901 angenommen, trat es im März 1902 in Kraft, um im September des gleichen Jahres durch das Referendum wieder umgestürzt zu werden. Grund: die ablehnende Haltung der Wirte, die sich durch die Schliessung am Sonntag Morgen geschädigt glaubten und mit 600 Stimmen Mehrheit (nebst einigen hundert Flaschen Wein) das Gesetz zu Fall brachten.

In den nächsten Jahren ist also von der kantonalen Gesetzgebung in der Frage des Arbeiterschutzes wie in der der Sonntagsruhe nichts zu erhoffen. Die städtischen Gemeinden versuchen nun, auf dem Reglementswege zum gleichen Ziel in kleinerem Kreise zu gelangen, und die Hauptstadt geht mit gutem Beispiel voran. Am 1. August ist das vom Gemeinderat diskutierte, vom Regierungsrat gutgeheissene

Arbeiterschutzreglement in Kraft getreten, dem ein Sonntagsreglement bald folgen soll.

Es erstreckt sich auf alle Unternehmungen, Ateliers und Etablissements, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterworfen sind. Es nimmt auch die Läden, Lagerhäuser, Komptoirs und Bureaux, die Hotels, Pensionen, Wirtshäuser, Cercles, Cafés, Kneipen usw. nicht aus wie das zürcherische Arbeiterschutzgesetz. (Das Gesetz von Baselstadt nimmt nur das einem besonderen Gesetz unterstellt Wirtschaftspersonal aus.) Ausgenommen sind dagegen die öffentlichen Verwaltungen, die Dienstboten, das Ackerbau- und Gärtnergewerbe, ebenso in den obgenannten Betrieben die Familienmitglieder. Personen unter fünfzehn Jahren dürfen dauernd (also doch zeitweise?) in den genannten Betrieben nicht verwandt werden. Die dem Besuch der Primarschulen, der Fortbildungsschulen und des Konfirmandenunterrichts gewidmete Zeit ist in den Arbeitsstunden inbegriffen. Minderjährige dürfen auch zur Nachtarbeit (9 Uhr bis 6 Uhr) nicht verwandt werden. In den Wirtschafts- und Verkaufsräumen soll jeder Angestellte über eine Sitzgelegenheit verfügen können. Beinahe wäre nur das weibliche Geschlecht dieser Wohltat teilhaftig geworden. Wie es scheint, besteht diese Bestimmung für männliche Angestellte nur in Florida und in Lausanne! Frauen können erst 14 Tage nach der Niederkunft wieder eintreten und können bis zu 6 Wochen fortbleiben. (NB.: wenn sie nicht Hunger leiden müssen, denn das Reglement sichert ihnen auch nicht den kleinsten Prozentsatz des Lohnes während des Wochenbetts.) Die Arbeit darf 65 Wochenstunden nicht überschreiten (Zürich 10 Tagesstunden, Basel ebenfalls, doch 11 Tagesstunden für Verkäuferinnen über 17 Jahre). Eine Stunde (Zürich und Basel 1½) muss zur Mittagspause freigegeben werden. In den Wirtschaften, Festhütten usw. sind 12 Stunden von 24 freizugeben, darunter 9 hintereinander. Nach 9 Uhr abends können Mädchen unter 18 Jahren, die nicht Familienglieder sind, als Kellnerinnen nicht verwandt werden. Die Arbeitszeitteilung und die Freistunden in den Hotels, Pensionen, Metzgereien, Bäckereien und Zuckerbäckereien, Milchniederlagen, Transportanstalten, Bauunternehmungen, öffentlichen Arbeiten usw. unterliegen einem Spezialreglement. Die dem Gesetz unterstehenden Angestellten haben Anspruch auf 52 Ruhetage, darunter 17 Sonntage wie die Bahn- und Postbeamten ohne Gehaltsabzug. Jeder dritte Sonntag muss frei sein. Hier wird übrigens das neue Sonntagsreglement eingreifen. Die andern Bestimmungen betreffen die Lohnabzüge, die Kündigungsfristen und andere weniger wichtige Massregeln.

Im allgemeinen kann man mit diesem Reglement schon zufrieden sein. Es ist zwar unfertig, so lange die Sonntagsarbeit nicht bedeutend eingeschränkt ist. Damit dürfte dann eine weitere Beschränkung der Tagesarbeit auf 10 Stunden erzielt werden, die der Verein der Handelsangestellten in einer neuen Petition so dringend gefordert hatte. Die grösste Lücke des Reglements scheint uns die nur einstündige Mittagspause zu sein. Unbedingt notwendig wäre auch der Zusatz: „Sollte ein Angestellter länger im Geschäft zurückgehalten worden sein, als vereinbart war (eine Laden Tochter z. B. muss einen Kunden bis 12¼ Uhr bedienen), so kann diese Verlängerung nicht zur Mittagspause gerechnet werden.“

Im übrigen darf man wohl sagen, dass das Reglement in einigen Punkten mustergültig, in andern genügend ist — immer vorausgesetzt, dass es durch ein strenges und vollständiges Sonntagsgesetz baldigst unterstützt wird.

E. Platzhoff-Lejeune.